

Gemeinde

Olching

Lkr. Fürstenfeldbruck

8. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplans Olching Nr. 76 „Hauptstraße II“ für die Flurnummern 418 und 420

Planfertiger

Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Geschäftsstelle – Uhlandstr. 5, 80336 München

Az.: 610-41/2-43F Bearb.: Ge/Ri

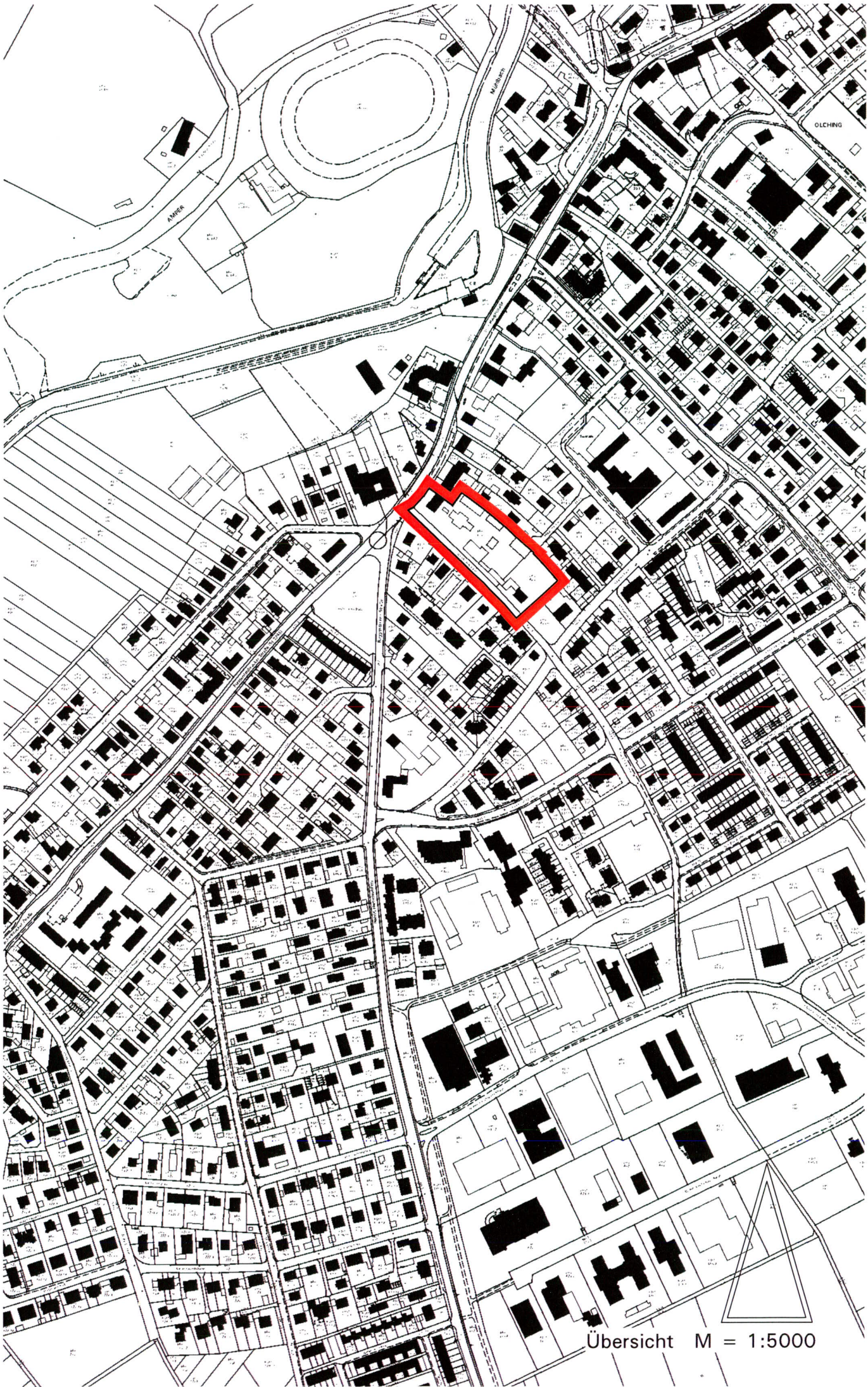
Plandatum

15.06.2010

19.08.2010

Die Gemeinde Olching erlässt aufgrund §§ 2, 9 und 10 Baugesetzbuch –BauGB–, Art. 81 Bayerische Bauordnung –BayBO– und Art. 23 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern –GO– diesen Bebauungsplan als

Satzung



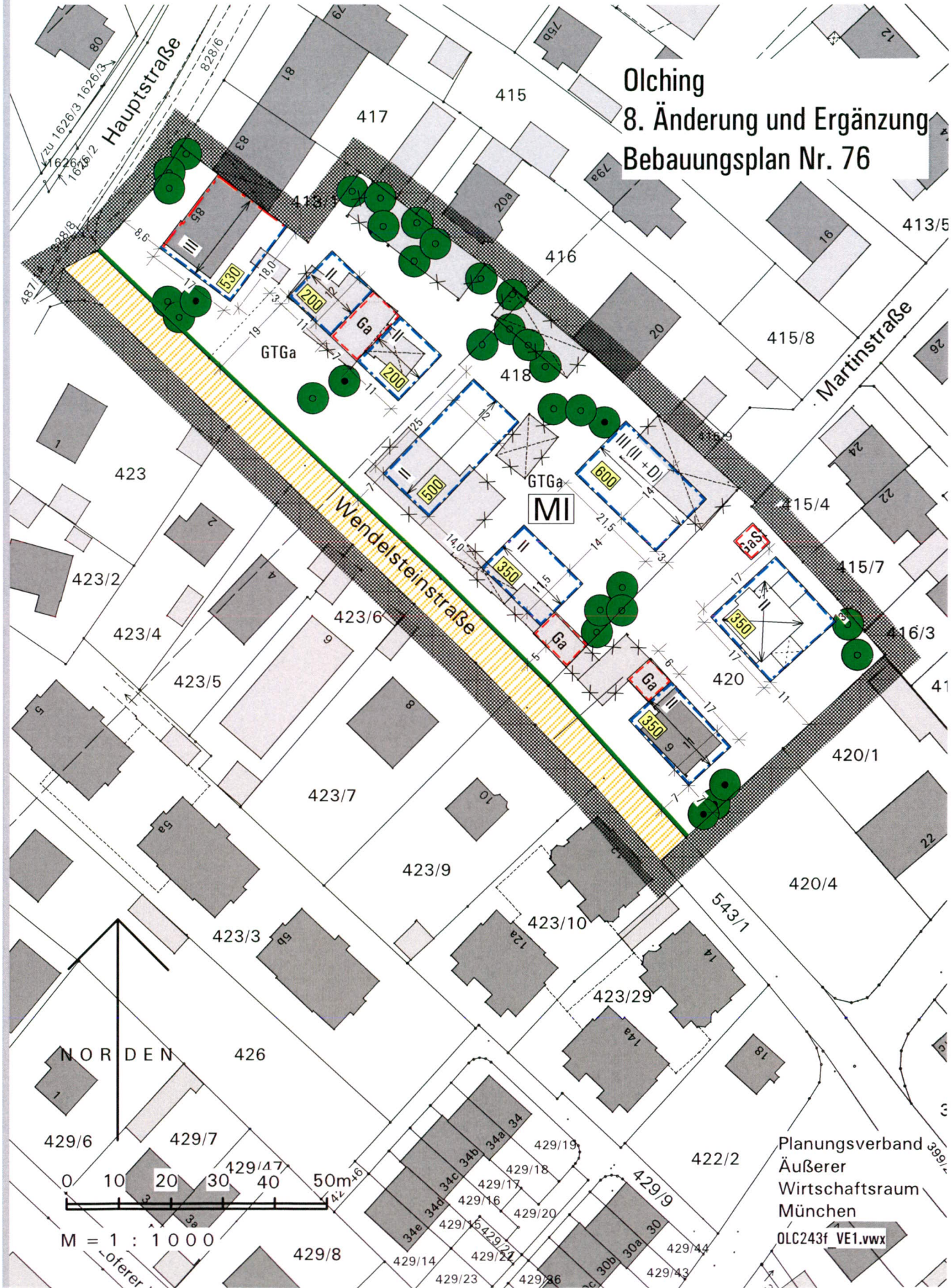
Übersicht M = 1:5000



Ausschnitt rechtsverbindlicher Bebauungsplan

A Festsetzungen

- 1 Der bisherige Planteil des Bebauungsplans Nr. 76 „Hauptstraße II“, in der Fassung vom 05.12.1996 rechtswirksam durch die Bekanntmachung vom 17.12.1996, wird durch den nachfolgenden Planteil geändert und ergänzt:



2 Die bisherigen Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 76 „Hauptstraße II“, in der Fassung vom 05.12.1996 rechtswirksam durch die Bekanntmachung vom 17.12.1996, werden durch nachfolgende Festsetzungen geändert und ersetzt:

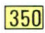
3 Geltungsbereich

3.1  Grenze des räumlichen Änderungsbereichs

4 Art der Nutzung

4.1  Mischgebiet

5 Maß der baulichen Nutzung

5.1  max. zulässige Geschossfläche in Quadratmeter innerhalb der jeweiligen Baugrenze (z.B. max. 350 qm)

5.2 z. B. II Zahl der maximal zulässigen Vollgeschosse

5.3 III (II + D) Ein Dachgeschoss ist als drittes Vollgeschoss zulässig.

6 Überbaubare Grundstücksfläche

6.1  Baulinie


6.2  Baugrenze

7 Bauliche Gestaltung

7.1  vorgeschriebene Firstrichtung


7.2  Zeltdach mit mind. 25° Dachneigung zulässig

8 Erschließung, Stellplätze

8.1  öffentliche Straßenverkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung; verkehrsberuhigter Bereich

8.2  Straßenbegrenzungslinie

8.3 GTGa Gemeinschaftstiefgarage im gesamten Grundstück (Fl.Nrn. 418 und 420) zulässig


8.4  Flächen für Garagen und Carports, oberirdisch

8.5  Flächen Garagen, Carports und offene Stellplätze, oberirdisch

8.6 Oberirdische Stellplätze sind nur nach Ausschöpfen der durch Planzeichen festgesetzten Stellplätze und Garagen/ Carports zulässig, wenn im Einzelfall keine Gefahr für Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs besteht und genügend Raum im Grundstück für Freiflächengestaltung und Begrünung bleibt.

9 Grünordnung

9.1  bestehender Baum

9.2  zu pflanzender heimischer Laubbaum (Standort kann geringfügig abweichen)

10 Bemaßung

10.1 z.B.  11  Maßzahl in Meter

11 Die übrigen Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 76 „Hauptstraße II“, in der Fassung vom 05.12.1996 rechtswirksam durch die Bekanntmachung vom 17.12.1996, gelten unverändert weiter.

B Hinweise

1 Das Hydrantennetz ist nach dem Merkblatt Nr. 1.9-6 vom 25.04.1994 des Bayerischen Landesamtes für Wasserwirtschaft bzw. nach den Technischen Regeln des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW) – Arbeitsblätter W 331 und W 401 – auszubauen. Gegebenenfalls ist der Löschwasserbedarf nach den Ermittlungs- und Richtwertverfahren des ehem. Bayer. Landesamtes für Brand- und Katastrophenschutz zu ermitteln. Der Hydrantenplan ist vom Kreisbrandrat gegenzuzeichnen.

2 Aus Aufenthaltsräumen von nicht zu ebener Erde liegenden Geschossen muss die Rettung von Personen über zwei voneinander unabhängige Rettungswege gewährleistet sein. Bei Aufenthaltsräumen im Dachgeschoss müssen die notwendigen Fenster mit Leitern der Feuerwehr direkt anleiterbar sein (zweiter Rettungsweg).

Bei baulichen Anlagen ohne besondere Art und Nutzung und einer Bauhöhe unterhalb der Hochbaugrenze kann der zweite Rettungsweg auch über die Leitern der Feuerwehr sichergestellt werden. Sofern innerhalb der Hilfsfrist von 10 Minuten der zweite Rettungsweg über entsprechend ausreichend Leitern der Feuerwehr nicht sichergestellt werden kann, sind zwei voneinander unabhängige bauliche Rettungswege erforderlich.

3 Unverschmutztes Niederschlagswasser ist zu versickern. Niederschlagswasser darf nicht in die Schmutzwasserkanalisation eingeleitet werden.

4 Die übrigen Hinweise des Bebauungsplans Nr. 76 „Hauptstraße II“, in der Fassung vom 05.12.1996 rechtswirksam durch die Bekanntmachung vom 17.12.1996, gelten unverändert weiter.

Kartengrundlage:

digitale Kartengrundlage © LVG Bayern

Maßentnahme:

Planzeichnung zur Maßentnahme nur bedingt geeignet;
keine Gewähr für Maßhaltigkeit.
Bei der Vermessung sind etwaige Differenzen aus-
zugleichen.

Planfertiger:

München, den 25.08.2010

i. A. Illert
.....
(Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München)

Gemeinde:

Olching, den 25.08.2010

[Signature]
.....
(Andreas Magg, Erster Bürgermeister)

Verfahrensvermerke

1. Der Beschluss zur Änderung des Bebauungsplans wurde vom Ausschuss für Ortsentwicklung, Umwelt und Verkehr am 15.06.2010 gefasst und am 18.06.2010 ortsüblich bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 BauGB).

Die öffentliche Auslegung des vom Ausschuss für Ortsentwicklung, Umwelt und Verkehr am 15.06.2010 gebilligten Bebauungsplanänderungs-Entwurfs in der Fassung vom 15.06.2010 hat in der Zeit vom 28.06.2010 bis 30.07.2010 stattgefunden (§ 3 Abs. 2 BauGB).

Der Satzungsbeschluss zur Bebauungsplanänderung in der Fassung vom 19.08.2010 wurde vom Ausschuss für Ortsentwicklung, Umwelt und Verkehr am 19.08.2010 gefasst (§ 10 Abs. 1 BauGB).



Olching, den 25.8.2010


.....
(Andreas Magg, Erster Bürgermeister)

2. Die ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zur Bebauungsplanänderung erfolgte am 25.08.2010; dabei wurde auf die Rechtsfolgen der §§ 44 und 215 BauGB sowie auf die Einsehbarkeit der Bebauungsplanänderung hingewiesen. Mit der Bekanntmachung trat die Bebauungsplanänderung in der Fassung vom 19.08.2010 in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).



Olching, den


.....
(Andreas Magg, Erster Bürgermeister)